

Rechtsausschuss LAG FW NRW  
z.Hd. Herrn Shapiro

**Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände  
der Freien Wohlfahrtspflege  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Arbeitsausschuss  
Hilfen für Menschen mit Behinderung  
Fachausschuss Wohnen  
- Sprecherin -**

AWO Westl. Westfalen e.V.  
Kronenstraße 63-69  
44139 Dortmund  
Tel: 0231 5483-204  
Fax: 0231 5483-165  
mail: [julia.otto@awo-ww.de](mailto:julia.otto@awo-ww.de)

**Datum: 08.10.2025**

## **Betr.: Qualifizierung für die Medikamentenvergabe in Einrichtungen der Eingliederungshilfe (EGH)**

Sehr geehrter Herr Shapiro,

im Namen des Fachausschusses Wohnen bitte ich den Rechtsausschuss der LAG FW NRW um Unterstützung und juristische Bewertung zu folgender Anfrage:

Ausgangslage:

Im Kreis Siegen-Wittgenstein besteht seit geraumer Zeit eine kontroverse Auslegung zum Thema Medikamentenvergabe in Einrichtungen der Eingliederungshilfe (EGH) zwischen der örtlichen WTG-Behörde und den dort ansässigen Leistungserbringern.

In vorherigen WTG-Prüfungen war es immer wieder zu Problemen gekommen, weil Leistungserbringer der Eingliederungshilfe die Auslegung der WTG-Behörde nicht teilten, dass ausschließlich Pflegefachkräfte gemäß § 1 Abs.1 WTG DVO sowie geeignete Kräfte mit Weiterbildung entsprechend der Anlage 10 und 11 die Medikamentenvergabe übernehmen dürfen. Die Leistungserbringer halten eine beratende Pflegefachkraft vor, die u.a. die pflegefachliche Beratung und Unterstützung der Mitarbeitenden übernimmt, Schulungskonzepte auf Basis des Bedarfs erstellt und umsetzt (vgl. Anlage M LRV § 131 SGB IX).

Informationen zur Durchführung einfachster behandlungspflegerischer Maßnahmen und die Möglichkeit zur Zustimmung erhalten die Leistungsberechtigten in Anlage 8 und 9 des Musterbetreuungsvertrags. Die Leistungserbringer haben im Rahmen der Durchführung der einfachsten Maßnahmen der Behandlungspflege analog der Regelung des Landesrahmenvertrags § 131 SGB IX, Anlage G, u.a. selbst geschulte Fachkräfte ohne pflegerische Ausbildung eingesetzt, da nicht ausreichend Pflegefachkräfte zur Verfügung stehen und auch eine Abbildung im Dienstplan nicht realisierbar ist.

# Freie Wohlfahrtspflege NRW

---

Daraufhin hat sich die WTG-Behörde zur Klärung an die Bezirksregierung Arnsberg und diese sich an das MAGS NRW gewandt.

Dem anliegenden Rundschreiben mit Anlagen der WTG-Behörde im Kreis Siegen-Wittgenstein ist zusammenfassend Folgendes zu entnehmen:

**Demnach haben die Bezirksregierung Arnsberg und das MAGS die Auslegung der WTG-Behörde bestätigt, wonach die Medikamentenvergabe ausschließlich von Pflegefachkräften sowie qualifizierten Kräften gemäß Anlage 10 und 11 ausgeführt werden muss. Dabei bezieht sich die Behörde auf die Rahmenverträge für die häusliche Krankenpflege.**

Diese „strenge“ Auslegung führt in den Einrichtungen zu Schwierigkeiten.

Der weitere Schriftverkehr zwischen WTG- Behörde und MAGS NRW wurde den Leistungserbringern bislang nicht zur Verfügung gestellt.

Historie und Einordnung:

Bis 2016 wurden alle Maßnahmen der Behandlungspflege von den Einrichtungen der Eingliederungshilfe selbst erbracht. Zum 01.01.2017 erfolgte eine Teilkündigung des damals geltenden Landesrahmenvertrags nach § 79 SGB XII durch die Landschaftsverbände. Die Anpassung des Vertrags wurde über den Nachtrag Nr. 1 geregelt.

Die AG Behandlungspflege der Gemeinsamen Kommission nach §17 des Landesrahmenvertrages nach § 79 SGB XII hatte daraufhin im Jahr 2016 zu diesem Thema mit Vertretern der Krankenkassen Verhandlungen aufgenommen, um eine Neuregelung ab dem 01.01.2017 zu finden, die der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (Urteile vom 25.02.2015, B 3 KR 10/14 R und B 3 KR 11/14 R, sowie Urteil vom 22.04.2015, B 3 KR 16/14 R) entspricht. Gemeinsam wurde abgestimmt, welche Leistungen Maßnahmen der einfachsten Behandlungspflege sind.

Diese Regelung wurde adaptiert und als Anlage G des neuen in 2019 geschlossenen Landesrahmenvertrags § 131 SGB IX aufgenommen.

Praxis:

Die Leistungserbringer in der Region Siegen-Wittgenstein sind unterschiedlich aufgestellt. Daher ist es erforderlich, dass die WTG-Behörde eine individuelle Betrachtung und Bewertung in den jeweiligen Besonderen Wohnformen vornimmt. Die bedeutendste Maßnahme der einfachsten Behandlungspflege bei den Leistungserbringern ist die Medikamentenvergabe, doch nicht in allen Leistungsangeboten werden alle Leistungen der Anlage G erbracht. Zum Teil vergibt der Leistungserbringer die Medikamente aus Blisterpackungen. Das bedeutet, dass die Medikamente von der Apotheke für jeden Leistungsberechtigten bereits fertig portioniert, verpackt und beschriftet sind. Folgt man der HKP-Richtlinie Nr. 26 übernimmt somit die Apotheke das Richten der Medikamente und für den Leistungserbringer verbleibt lediglich die Verabreichung der Medikamente.

Fragstellungen an den Rechtsausschuss:

1. Teilt der Rechtsausschuss die rechtliche Einordnung, die in dem Rundschreiben der WTG-Behörde dargestellt wird?
2. Inwiefern ist der Rahmenvertrag §§ 132,132a SGB V für die besonderen Wohnformen bindend?
3. Wie kann gestützt werden, dass entsprechend dem o.g. Urteil beabsichtigt war, dass nur einfachste behandlungspflegerische Maßnahmen, die keine medizinische Fachkunde erfordern, von den Einrichtungen der Eingliederungshilfe geschuldet werden?

---

## Freie Wohlfahrtspflege NRW



# Freie Wohlfahrtspflege NRW

---

4. Wenn der Rechtsausschuss dem Rundschreiben der WTG-Behörde juristisch nicht folgen würde:
  - 4a. Welche Möglichkeiten haben die EGH-Leistungserbringer, den Forderungen zu widersprechen?
  - 4b. Welche Erfolgsaussicht hätte ein Widerspruch bzw. Klageverfahren?
  - 4c. Welche Empfehlung kann den EGH-Leistungserbringern für den Umgang mit den Forderungen der WTG-Behörde gegeben werden?

Vielen Dank für Ihre Unterstützung im Voraus!

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Otto

Sprecherin Fachausschuss Wohnen

Anlagen:

- Rundschreiben der WTG-Behörde
- Rundschreiben-Anlage 10 Kompetenzmatrix
- Rundschreiben-Anlage 11 Anforderungen Checkliste
- Anlage G Liste einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege (Wohnformen nach § 43a SGB XI) des Landesrahmenvertrags § 131 SGB IX
- Nachtrag LRV Stand 26.10.2016
- HKP-Richtlinie

---

# Freie Wohlfahrtspflege NRW

